

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Erster Bamberger Gleitschirmclub e.V.  
Ulrich Schmottermeyer  
Fabrikstr. 33

96175 Pettstadt

Gmund, 30.01.2004 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Roschlaub / Obstgarten", 96110 Scheßlitz**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Ersten Bamberger Gleitschirmclub e.V. vom 09.11.2003 folgende

### I.

#### **E r l a u b n i s**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 347 (Starts) und 348 (Landungen), Gemarkung Roschlaub.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2004. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### **A u f l a g e n**

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die im Rahmen dieser Erlaubnis in „Roschlaub“ fliegenden Piloten benötigen mindestens den unbeschränkten Luftfahrerschein.
2. Zur südlich vorbeiführenden Verbindungsstraße zwischen Pausdorf und Roschlaub ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von 50 m zwingend einzuhalten.
3. Starts dürfen nur bei ausreichendem Aufwind durchgeführt werden (mind. 15 km/h).
4. Zum Ende des Erprobungszeitraumes, ist dem DHV ein Erfahrungsbericht über den Flugbetrieb vorzulegen.
5. Es dürfen sich max. 3 Piloten gleichzeitig am Hang (zwischen Roschlaub und Gammel bis zur Höhe der Hangkante) befinden. Hierzu zählen nicht die Piloten oberhalb der Hangkante.
6. Kann nach dem Start kein Höhengewinn erzielt werden, ist sofort unterhalb der Startfläche einzulanden.
7. Mischflugbetrieb mit Modellflugzeugen ist nicht gestattet. Bei der Anwesenheit von Modellfliegern ist der Flugbetrieb untereinander abzustimmen (Betriebliche Vereinbarung). Die Betriebsvereinbarung vom 30.01.2004 ist Teil der Erlaubnis.
8. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge ist mit der Ortsgemeinde Roschlaub und den Modellfliegern abzuklären.
9. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Auflagen durch Herrn Ulrich Schmottermeyer oder einem von ihm beauftragten zuverlässigen Piloten. Der Erlaubnisbescheid ist allen Piloten vorzulegen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Einhaltung der Auflagen wird durch Beauftragte für Luftaufsicht kontrolliert.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 09.11.2003 wurde durch den 1. Bamberger Gleitschirmclub e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bamberg wurde im Vorfeld des Verfahrens durch den 1. Bamberger Gleitschirmclub über den Antrag informiert. Mit Datum des 19.12.2003 teilte das Landratsamt Bamberg mit, dass sich die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ befinden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den beantragten Betrieb keine Bedenken, da keine baulichen Maßnahmen und keine sonstigen Eingriffe in Natur- und Landschaft erforderlich sind.

Mit Datum des 21.11.2003 wurde das Gelände zusammen mit Vertretern der örtlichen Modellflieger, dem Bamberger Gleitschirmclub und dem DHV besichtigt. Da das Gelände bereits seit Jahrzehnten mit Modellflugzeugen befliegen wird und das Aufwindband beschränkt ist, besteht die Notwendigkeit der gegenseitigen Abstimmung. Mit Datum des 30.01.2004 wurde dem DHV eine Betriebsvereinbarung zur Regelung des Flugbetriebes zwischen Modellflugzeugen und Gleitschirmfliegern vorgelegt.

Bei dem gemeinsamen Ortstermin einigte man sich zunächst auf einen Probebetrieb und entsprechende Auflagen. Nach dem Erprobungszeitraum wird über die Verlängerung neu entschieden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 22.01.2004 nachgewiesen.

Die Auflagen in der Erlaubnis wurden festgelegt, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb